

Leitung und Arbeitsweise des Rates

§ 4

Leitung des Rates

(1) Der Rat wird von einem Präsidenten geleitet, der vom Minister für Gesundheitswesen ernannt wird. Er ist gegenüber dem Minister für Gesundheitswesen für die Arbeit des Rates verantwortlich.

(2) Der Präsident wird in seiner Leitungstätigkeit durch Vizepräsidenten und den Sekretär des Rates unterstützt, die auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Gesundheitswesen ernannt werden.

(3) Der Präsident des Rates hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der kollektiven Beratung die eigenverantwortliche Tätigkeit des Rates zu entwickeln und zu leiten sowie seine Tagungen vorzubereiten und auszuwerten, Beschlüsse des Rates zu verwirklichen und seine Vorschläge an den Minister für Gesundheitswesen zu übermitteln.

(4) Der Präsident kann den Vizepräsidenten, dem Sekretär und anderen Mitgliedern des Rates bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen kann einen Ehrenpräsidenten des Rates ernennen. Der Ehrenpräsident ist Mitglied des Rates.

§ 5

Arbeitsweise des Rates

(1) Der Rat arbeitet auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes, der vom Minister für Gesundheitswesen zu bestätigen ist.

(2) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des Rates gebildet werden. Zu den Beratungen des Rates und seiner Arbeitsgruppen können weitere Experten hinzugezogen werden.

(3) Der Rat nimmt Verteidigungen und Anhörungen zu Forschungsaufgaben und -ergebnissen bzw. zu Entwicklungsproblemen der medizinischen Wissenschaft und Forschung entgegen, kann wissenschaftliche Symposien veranstalten und Ausstellungen medizinischer Forschungsergebnisse durchführen. Er ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Leitern über den Stand der Bearbeitung medizinischer Forschungsaufgaben in den Forschungseinrichtungen unmittelbar zu informieren und erarbeitet Einschätzungen, Empfehlungen und Entscheidungsvorschläge.

(4) Der Rat stützt sich in seiner Tätigkeit auf die wissenschaftlichen Räte der medizinischen und biowissenschaftlichen Forschungsvorhaben und arbeitet eng mit dem Forschungsrat der DDR, der Klasse Medizin der Akademie der Wissenschaften der DDR, dem Wissenschaftlichen Beirat für Medizin beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem Koordinierungsrat der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der DDR sowie mit anderen, für die medizinische Wissenschaft bedeutsamen Institutionen der DDR zusammen. Der Präsident hat das Recht, dazu entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 6

Sekretariat des Rates

(1) Das Sekretariat des Rates nimmt die organisatorischen und technischen Aufgaben zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Rates wahr. Der Leiter des Sekretariates wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Gesundheitswesen berufen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters sowie die Arbeitsordnung des Sekretariates des Rates bestimmen sich nach den vom Minister für Gesundheitswesen getroffenen Festlegungen.

Ältestenrat

§ 7

(1) Beim Rat für Medizinische Wissenschaft besteht ein Ältestenrat.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen ernennt auf Vorschlag des Präsidenten ein Mitglied des Rates zum Vorsitzenden des Ältestenrates.

(3) Zu Mitgliedern des Ältestenrates können durch den Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag des Vorsitzenden und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten hervorragende Wissenschaftler ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und Forschung der DDR erworben haben und von ihren Dienstpflichten entbunden sind.

(4) Der Ältestenrat unterstützt den Rat für Medizinische Wissenschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er erarbeitet auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder Einschätzungen und Vorschläge zu Entwicklungsproblemen der medizinischen Wissenschaft und Forschung der DDR und zu ihren Verflechtungen mit der wissenschaftlich-technischen und kulturellen Entwicklung sowie mit anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Diese Einschätzungen und Vorschläge sind in die Tätigkeit des Rates einzubeziehen. Die Mitglieder des Ältestenrates haben die Aufgabe, die Vertiefung der Beziehungen der medizinischen Wissenschaft zu anderen Wissenschaften zu fördern, die Pflege fortschrittlicher Traditionen und die Entwicklung der sozialistischen Moral und Ethik zu unterstützen sowie bei der Herausbildung leistungsfähiger junger Wissenschaftler mitzuwirken.

(5) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Rates beschließt der Ältestenrat ein Arbeitsprogramm, bei dessen Verwirklichung er organisatorisch durch das Sekretariat des Rates unterstützt wird.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1970 über das Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (GBl. II Nr. 83 S. 577) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1982

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. 2¹
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Röhrenöfen
vom 14. Januar 1982**

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen (GBl. I Nr. 16 S. 174) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Überwachungspflichtige Röhrenöfen dürfen nur von Werktätigen bedient werden, die die Befähigung zum Bedie-

¹ Anordnung vom 3. Mai 1977 (GBl. I Nr. 16 S. 174)